

| Kompakt-Ausgabe | September 2013 |
|---|---|
| <p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 09/13</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler 2</p> <p>Steuererklärung: Fehlende Eingaben in ElsterFormular können grob fahrlässig sein Berufsausbildung: Wie sich das gesetzliche Abzugsverbot umgehen lässt Billigkeitsmaßnahmen: Hilfe für Hochwassergeschädigte Eltern: Wem sollen die Freibeträge für Kinder zustehen?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 3</p> <p>Grunderwerbsteuer: Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands im Fokus Europäische Union: Umsatzsteuerliche Neuerungen durch die Aufnahme Kroatiens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 5</p> <p>Anteilsveräußerung: Bloße Anwartschaft auf Beteiligung löst keine Besteuerung aus Finanzmarkt: Fiskus erkennt neue Produkte steuerlich nicht an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 6</p> <p>Doppelte Haushaltsführung: Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen sind nicht abziehbar Pflichtveranlagung: Beschränkte Verlustverrechnung gilt auch für die 410-€-Grenze</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 7</p> <p>Eigenbedarfsklausel: Einstieg in bestehenden Mietvertrag Teilungsversteigerung: Anwalts- und Prozesskosten sind keine Werbungskosten</p> <p>Wichtige Steuertermine September 2013</p> <p>10.09. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>10.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.09.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen</p> |

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuererklärung

Fehlende Eingaben in ElsterFormular können grob fahrlässig sein

Steuerbescheide dürfen zugunsten des Steuerzahlers geändert werden, wenn nachträglich neue Tatsachen bekannt werden und den Steuerzahler kein grobes Verschulden hieran trifft (Änderung aufgrund **neuer Tatsachen**). Ein grobes Verschulden kann beispielsweise vorliegen, wenn der Steuerzahler die Erklärungsvordrucke ohne die zumutbare Sorgfalt ausgefüllt hat (**grobe Fahrlässigkeit**).

Warum wir Ihnen nur davon abraten können, das von der Finanzverwaltung angebotene elektronische ElsterFormular zu nutzen, veranschaulicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Im zugrundeliegenden Fall hatte der Steuerzahler es versäumt, **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastungen zu erklären. Zu dem Punkt „Unterhalt für bedürftige Personen“ hatte er nichts eingetragen. Nachdem ihm das Versehen aufgefallen war, wollte er seinen Steuerbescheid ändern lassen. Er argumentierte, der Programmausdruck von ElsterFormular enthalte nur die ausgefüllten Kennziffern. „Leerpositionen“ hätten somit keinen Hinweis auf vergessene Angaben liefern können (wie in den Papiervordrucken).

Dieses Argument ließ der BFH nicht gelten und lehnte eine Änderung des Steuerbescheids wegen neuer Tatsachen ab. Die Richter nahmen stattdessen ein **grobes Verschulden** des Steuerzahlers an. Er habe die hinreichend verständliche (programmintegrierte) Anleitung zur Einkommensteuererklärung außer Acht gelassen, in der auf den Abzug von Unterhaltsleistungen hingewiesen worden war.

Hinweis: ElsterFormular bietet Ihnen - anders als wir - keine steuerberatende Hilfe an.

Berufsausbildung

Wie sich das gesetzliche Abzugsverbot umgehen lässt

Seit 2004 sind Kosten des Erststudiums oder der Erstausbildung nicht als Werbungskosten, sondern nur beschränkt als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Ein Sonderausgabenabzug ist für Studierende und Auszubildende jedoch häufig wirkungslos, da sich Sonderausgaben nur im Jahr ihrer Entstehung auswirken. Wer im selben Jahr keine steuererheblichen Einkünfte erzielt, hat kein Verrechnungspotential und damit keine Steuerersparnis.

Der Bundesfinanzhof (BFH) setzte sich 2011 darüber hinweg und erkannte die Kosten für Erstausbildung und Erststudium als Werbungskosten an. Daraufhin fügte der Gesetzgeber ein wörtliches **Abzugsverbot** in das Gesetz ein. Schwarz auf weiß ist nun geregelt, dass die Kosten für die Erstausbildung oder für ein Erststudium ohne vorangegangene Berufsausbildung nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Ungeachtet der Frage, ob dieses neue Abzugsverbot wirksam ist oder nicht, hat der BFH einen anderen Weg aufgezeigt, um einen Werbungskostenabzug zu erreichen. Die Klägerin hatte zunächst eine sechsmonatige Ausbildung zur Flugbegleiterin und danach eine Pilotenausbildung absolviert. Laut BFH war die Pilotenausbildung wegen der vorangegangenen Flugbegleiterausbildung **keine Erstausbildung** mehr und unterlag daher nicht dem gesetzlichen Abzugsverbot. Somit waren die Ausbildungskosten von rund 19.000 € als **vorweggenommene Werbungskosten** abziehbar. Die Hürden für die erstmalige Berufsausbildung müssen niedrig angesetzt werden. Insbesondere ist weder eine bestimmte Ausbildungsdauer noch ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz notwendig.

Billigkeitsmaßnahmen

Hilfe für Hochwassergeschädigte

Wer durch das Hochwasser im Juni dieses Jahres Schäden im privaten oder im unternehmerischen Bereich zu beklagen hat, kann auf Hilfe des Fiskus durch steuerliche Billigkeitsmaßnahmen zählen. Die Finanzministerien der betroffenen Bundesländer haben entsprechende Regelungen erlassen. Im Einzelnen sind darin beispielsweise die Stundung von Steuern, der Wiederaufbau von Gebäuden, die Ersatzbeschaffung beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter, die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung sowie die Unterstützung von Arbeitnehmern geregelt.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese Billigkeitsmaßnahmen und andere andere Unterstützungsmöglichkeiten - für hochwassergeschädigte Unternehmen gibt es ein Zehnpunkteprogramm für den Wiederaufbau sowie Förderprogramme, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgelegt hat.

Eltern

Wem sollen die Freibeträge für Kinder zustehen?

Die **Voraussetzungen** für die Übertragung der verschiedenen Freibeträge für Kinder haben sich seit dem Veranlagungszeitraum 2012 **geändert**. Nun hat das Bundesfinanzministerium einen umfangreichen Anwendungserlass zu den vier gesetzlich geänderten Punkten veröffentlicht.

Möchten Sie den Kinderfreibetrag oder den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von einem **Elternteil** auf den anderen oder auf einen **Stief- oder Großelternteil** übertragen? Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich. Zudem kann der Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen und je zur Hälfte auf die beiden Elternteile aufgeteilt werden.

2. ... für Unternehmer

Grunderwerbsteuer

Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands im Fokus

Anteilsübertragungen bei Gesellschaften können der Grunderwerbsteuer unterliegen. Bei grundbesitzenden Personengesellschaften ist das beispielsweise der Fall, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens **95 % der Anteile** am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Eine solche mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands liegt vor, wenn die direkt an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter wechseln. Von einer mittelbaren Änderung spricht man, wenn sich der Wechsel auf einer darunterliegenden Beteiligungsebene vollzieht (z.B. die Gesellschafter der Gesellschafter wechseln).

Von einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands ist nur auszugehen, wenn sich die **Rechtsträger**, die wirtschaftlich hinter dem Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft stehen, **vollständig ändern**. Ist das nicht der Fall, ist die mittelbare Anteilsübertragung für die Grunderwerbsteuer ohne Relevanz - sie kann somit nicht dazu führen, dass die 95-%-Grenze überschritten wird. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zusammenfassen.

Hinweis: Wer Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft übertragen will, sollte frühzeitig fachkundigen Rat einholen.

Europäische Union

Umsatzsteuerliche Neuerungen durch die Aufnahme Kroatiens

Zum 01.07.2013 ist die EU um einen Mitgliedstaat reicher geworden. Anlässlich der Aufnahme Kroatiens in die Gemeinschaft hat das Bundesfinanzministerium zu den wichtigsten umsatzsteuerlichen Änderungen Stellung genommen.

Bedeutsam ist die Aufnahme des 28. Mitglieds in die EU für Sie vor allem dann, wenn Sie Waren dorthin **exportieren**: Bislang war Kroatien ein Drittland, so dass für die Ausfuhr von Waren eine Anmeldung beim Zoll erfolgen musste. Das ist jetzt nicht mehr erforderlich - aber auch nicht mehr möglich. Der Warenexport erfolgt nun nach den Regeln für **innergemeinschaftliche Lieferungen**. Ebenso wie der Warenexport in ein Drittland ist eine innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei. Da in diesem Fall keine Zollbelege vorliegen, sind andere Nachweise erforderlich. Außerdem muss der Abnehmer dem Lieferanten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) mitteilen.

Auch für den **Import** von Waren aus Kroatien ist keine Einfuhr beim Zoll mehr notwendig. Vielmehr muss der erwerbende Unternehmer einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** in Deutschland versteuern. Der private Erwerb in Kroatien unterliegt im Regelfall keinen Beschränkungen mehr, wenn die Ware nach Deutschland importiert wird. Ausnahmen gelten insbesondere für den Kauf von neuen Fahrzeugen, Tabakwaren und alkoholischen Getränken in Kroatien.

Hinweis: Nicht in jedem Fall muss für Lieferungen nach dem 30.06.2013 und vor dem 01.10.2013 eine USt-IdNr. vorliegen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilsveräußerung

Bloße Anwartschaft auf Beteiligung löst keine Besteuerung aus

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sind **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Bei der Prüfung der 1-%-Grenze müssen allerdings bloße Anwartschaften auf eine Beteiligung außer Betracht bleiben, weil sie noch keine Beteiligung vermitteln.

Im Urteilsfall hatte der Inhaber einer Anwartschaft auf die Übertragung von Stammaktien vereinbart, dass er sein Recht gegen eine Ausgleichszahlung von 300.000 € aufgibt. Der Bundesfinanzhof hat es aufgrund der bloßen Anwartschaft abgelehnt, die Zahlung nach den **Regelungen für Anteilsveräußerungen** als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu besteuern, da der Anwärter zum Zahlungszeitpunkt nicht zu mindestens 1 % beteiligt war. Er befand sich nur in Wartestellung, was steuerlich unbeachtlich war.

Hinweis: Das Finanzamt durfte die Ausgleichszahlung auch nicht als sonstige Einkünfte besteuern. Ein Steuerzugriff auf die Zahlung gelang dem Fiskus im Ergebnis also nicht. Vergleichbare Gestaltungen erfordern aber unbedingt steuerfachkundigen Rat.

Finanzmarkt

Fiskus erkennt neue Produkte steuerlich nicht an

Nach § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien) zu 95 % steuerfrei. Neue **Finanzmarktprodukte**, bei denen der Gewinn eines Papiers nach § 8b KStG nahezu vollständig (bis auf 5 %) steuerfrei ist, richten sich speziell an Kapitalgesellschaften. Ein etwaiger Verlust lässt sich mit anderen Gewinnen der Kapitalgesellschaft verrechnen, dadurch kommt es zu einer Steuerminderung.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist auf drei Verfahren hin, die diesbezüglich vor verschiedenen Finanzgerichten geführt wurden. Da alle ausnahmslos profiskalisch ausgingen, soll die in diesen Urteilen vertretene Auffassung über die entschiedenen Einzelfälle hinaus auch für alle anderen Steuerverfahren übernommen werden. Nach den Urteilen handelt es sich bei den gewählten Gestaltungen um **missbräuchliche Vorgänge**, die steuerrechtlich nicht anzuerkennen sind.

Hinweis: Zwei dieser Urteile sind beim Bundesfinanzhof anhängig. In gleichgelagerten Fällen legen wir gerne Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid ein und beantragen das Ruhen des Verfahrens.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung

Familienheimfahrten mit dem Dienstwagen sind nicht abziehbar

Wenn Sie einen doppelten Haushalt führen, können Sie die Kosten für eine Familienheimfahrt pro Woche in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer (Entfernungspauschale) als **Werbungskosten** von der Steuer absetzen.

Nutzen Sie für Familienheimfahrten jedoch einen **Dienstwagen**, ist kein Werbungskostenabzug möglich, wie der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt hat. Arbeitnehmer müssten für die Dienstwagennutzung zu wöchentlichen Heimfahrten spiegelbildlich auch keinen geldwerten Vorteil versteuern. Daher sei auch ein Ansatz auf der Ausgabenseite nicht gerechtfertigt. Für den Werbungskostenabzug müsse dem Arbeitnehmer ein **tatsächlicher Aufwand** entstanden sein - was bei der Nutzung eines Dienstwagens nicht der Fall sei.

Pflichtveranlagung

Beschränkte Verlustverrechnung gilt auch für die 410-€-Grenze

Erzielen Sie Nebeneinkünfte von mehr als 410 €, gehören Sie zum Kreis der **Pflichtveranlagten**. In diesem Fall müssen Sie jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Liegen Ihre Nebeneinkünfte unter dieser Grenze, können Sie meist freiwillig eine Steuererklärung einreichen (**Antragsveranlagung**). Sie können dann sogar einen bereits gestellten Antrag auf Veranlagung durch rechtzeitigen Einspruch wieder zurückziehen. Das ist sinnvoll, wenn der Steuerbescheid eine Nachzahlung ausweist. Der Steuerbescheid bleibt allerdings bestehen, wenn Sie sich bei der Veranlagung als Pflichtveranlagter herausstellen.

Eine solche Rücknahme wollte kürzlich eine Arbeitnehmerin durchsetzen. Sie war der Auffassung, dass ihre Nebeneinkünfte unter der **Grenze von 410 €** lagen und sie ihre Steuererklärung daher freiwillig eingereicht hatte. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann die Arbeitnehmerin ihren Antrag nicht zurücknehmen. Denn sie hatte ihre Nebeneinkünfte durch **Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften** unter die 410-€-Grenze gerechnet. Solche Verluste dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus selbständiger Arbeit) verrechnet werden. Da die Verluste auszublenden waren, lagen die Nebeneinkünfte der Arbeitnehmerin über 410 €, so dass sie als Pflichtveranlagte nicht berechtigt war, ihren Antrag auf Veranlagung zurückzuziehen.

5. ... für Hausbesitzer

Eigenbedarfsklausel

Einstieg in bestehenden Mietvertrag

Wer ein vermietetes Objekt erwirbt, tritt in der Regel in einen bestehenden Mietvertrag ein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die **Einkünfteerzielungsabsicht** beim Verkauf eines Mietobjekts nicht vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Im Urteilsfall hatte eine Enkelin zusammen mit ihrem Ehemann eine vermietete Doppelhaushälfte von ihrer Großmutter erworben. Das Ehepaar trat als Vermieter in den bestehenden Mietvertrag ein, der auf fünf Jahre befristet war und eine Eigenbedarfsklausel zugunsten der Enkelin vorsah. Schon zweieinhalb Jahre nach dem Kauf zog die Enkelin mit ihrem Mann in das Haus ein.

Der BFH lehnte es ab, die **Verluste** aus den zwei Vermietungsjahren zu berücksichtigen, und verwies auf die fehlende Einkünfteerzielungsabsicht des Ehepaares. Bereits das befristete, nur noch wenige Jahre andauernde Mietverhältnis sprach dafür, dass die Vermietungstätigkeit der Enkelin nicht auf Dauer angelegt war. Hinzu kam, dass sie **keine eigenen Vermietungsbemühungen** gezeigt und das Objekt zeitnah selbst bezogen hatte.

Teilungsversteigerung

Anwalts- und Prozesskosten sind keine Werbungskosten

Wenn eine **Grundstücksgemeinschaft** zerstritten ist, kann ein Beteiligter die Teilungsversteigerung beim Amtsgericht beantragen. Dann wird ein Verfahren zur Versteigerung der Immobilie(n) in Gang gesetzt, das die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem geschiedene Eheleute gemeinsam noch Eigentümer eines **vermieteten Grundstücks** waren. Der Ehemann wollte die Grundstücksgemeinschaft mit seiner Exfrau nicht fortführen und ließ das Teilungsverfahren einleiten. Den Ausgang des Scheidungsverfahrens und die damit verbundene vermögensmäßige Auseinandersetzung wollte er nicht abwarten. Die mit der Teilungsversteigerung verbundenen Prozess- und Anwaltskosten wollte der Ehemann als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen.

Der BFH hat den Werbungskostenabzug abgelehnt, weil das Teilungsverfahren gerade nicht auf die weitere Vermietung abzielte, sondern auf die (nichtsteuerbare) **Veräußerung des Objekts**. Auch die Hypothese, der Ehemann könnte die Immobilie im Zuge des Verfahrens als Alleineigentümer zurückersteigern und würde dann weiterhin Vermietungseinkünfte erzielen, rechtfertigte keinen Werbungskostenabzug. Einen Abzug als außergewöhnliche Belastungen schloss der BFH ebenfalls aus, da die Kosten dem Ehemann nicht zwangsläufig entstanden waren.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens